

FAQs zu Urheberrechtsfragen in der Wissenschaft

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden FAQs dienen einzig und allein zum Zwecke der Information. Sie sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Aber sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verbindlichkeit. Sie können und wollen eine Rechtsberatung in einem konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

Dieses Dokument entstand im Rahmen eines Workshops an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am 22.04.15, Verfasser: Seyavash Amini (seyavash.amini@univie.ac.at)

Gibt es einen international üblichen, gesetzlich garantierten (also vom Verlagsvertrag unabhängigen) Maximalzeitraum, nach dessen Ende ich als AutorIn jedenfalls wieder frei über meinen Text verfügen darf? Anders gefragt: Ist das wirklich pro Land und damit Land der Publikation einzeln zu betrachten oder könnte man einen Standardwert einsetzen und z.B. alle Artikel [in ein Repository] stellen und etwa als Embargofrist "2 Jahre" einstellen?

Das Urheberrecht ist ein territorial beschränktes Recht. Das bedeutet, dass ein bestimmtes (subjektives) Urheberrecht nur im Territorium des Staates Wirkung entfaltet, nach dessen Rechtsordnung es entstanden ist. Es besteht also kein einheitliches weltweit geltendes Urheberrecht, sondern ein Bündel an nationalen Urheberrechten. In Kollisionsrechtlicher Hinsicht gilt das Schutzlandprinzip. Danach sind das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen von Immaterialgüterrechten nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die streitgegenständliche Benützung- und Verletzungshandlung erfolgt.

Dem entspricht es, dass es kein international geltendes „Zweitveröffentlichungsrecht“ des Autors gibt. Zur Beantwortung der Frage, ob, wann und unter welchen Bedingungen eine Zweitveröffentlichung durch den Autor rechtlich zulässig ist, muss zum einen auf den konkreten Verlagsvertrag rekurriert werden und zum anderen auf das Urheberrecht desjenigen Landes abgestellt werden, in dem die Zweitveröffentlichung erfolgen und verfügbar sein soll.

Bedeutet die Verwendung der Creative-Commons-Lizenz CC-BY ohne das Attribut -ND, dass jemand meinen Text in jeder denkbaren Art weiterverwenden und verfremden darf und mich dennoch zu Beginn als AutorIn nennen muss, sodass der Eindruck entsteht, dass ich der/die UrheberIn des verfremdeten Textes bin?

Die CC-BY Lizenz erlaubt es jedem Lizenznehmer, das lizenzierte Material weitgehend zu verändern, zu remixen, zu bearbeiten und darauf aufbauend ein neues Werk zu schaffen. Die Lizenzversionen 3.0 und ältere Versionen regeln nur, dass im Falle einer Bearbeitung jene Bearbeitung kenntlich gemacht werden muss. Veränderungen, die keine Bearbeitung sind, müssen bei 3.0 Lizenzen und älteren Versionen nicht kenntlich gemacht werden. Ab der Version 4.0 sieht die CC-BY vor, dass vorgenommene Veränderungen am Ursprungswerk anzugeben sind. Siehe dazu: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Gegen schwer wiegende, insbesondere persönlichkeitsrechtlich relevante Veränderungen kann das urheberrechtliche Entstellungsschutz fruchtbar gemacht werden.

Gibt es eine genaue Definition von Preprint, oder ist diese Definition dem jeweiligen Journal freigestellt? Ist zum Beispiel ein Manuskript, in dem Kommentare von Reviewern eingebaut sind, das aber noch nicht vom Editor akzeptiert wurde, noch ein Preprint?

"Preprint" ist kein Rechtsbegriff, sondern es kommt darauf an, was im Verlagsvertrag geregelt worden ist. In der Regel ist damit der "final post-peer-reviewed draft" gemeint, oft auch "Autorenversion" genannt, was der in der Frage gemeinten Version entspricht.

Wenn ein Bild mit einer CC-NC-Lizenz freigegeben ist, darf es dann auf einer Webseite (z.B. ein Newsartikel) verwendet werden, die auf eine Seite weiterverlinkt, auf der man das im Artikel beschriebenen Dokument kaufen kann?

Solange die verlinkende Webseite nicht in irgendeiner Weise an der verlinkten Webseite (finanziell) beteiligt ist, ist das unproblematisch.

Kann man die Sherpa-Romeo-Liste heranziehen? Gelten die Copyright-Usancen einzelner Verlage immer noch, haben sie sich geändert?

Die ROMEO-Datenbank wird zwar laufend aktualisiert, hat aber keinen "offiziellen" Charakter und wird auch nicht direkt von den Verlagen aktuell gehalten. D.h. sie ist nur eine (zweifelloos gute) Auskunftsquelle, hat aber keine rechtliche Autorität: Es kommt letztlich immer auf den Verlagsvertrag an, wobei - falls kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde - implizit das gilt, was zum Zeitpunkt der Publikation auf der Verlags- oder Zeitschriften-Homepage dazu steht.

Leider geht hier die Rechtsunsicherheit zu Lasten des Autors/der Verwenderin.

Wie bin ich kompatibel mit den FWF-Projektanforderungen?

Siehe dazu die konkreten Vorgaben des FWF, der unter anderem die CC-BY-Lizenz fordert. Siehe [hier](#).

Da angeblich bisherige OA-Publikationen die Bewertung bei Einreichungen erhöhen, ist die Frage: Kann ich entsprechende Links zu den Webseiten angeben? Verlagslinks, Links zu Repositorium der Mutterinstitution.

Ja, Verlinken ist in der Regel urheberrechtlich "neutral", also zulässig.

Einziges Problem sind sog. "embedded deep links", wo man etwa in einem Fenster fremde Inhalte in einer Weise darstellt, dass man sie sich gleichsam zu Eigen macht.

Was mache ich, wenn ein Verlag die Publikation hinter einer paywall anbietet, ich aber die Rechte für das Repositorium habe?

Den technischen Schutz darf man nicht umgehen ("hacken"), sondern muss das File explizit anfordern, um es in das Repositorium stellen zu können.

Was mache ich bei grundsätzlich positiven Verlagszusagen per Mail oder am Telefon, die aber juristisch nicht eindeutig formuliert sind?

Im Prinzip können Verträge und damit ebenso der Verlagsvertrag auch mündlich oder per Email zustande kommen. Zu Dokumentationszwecken besser ist sicher Email.

Falls es einen schriftlichen Verlagsvertrag gibt, sind in der Regel nicht schriftliche spätere Zusagen (=Veränderungen) vertraglich ausgeschlossen. Es wird daher geraten, Änderungen zum Verlagsvertrag schriftlich und explizit als Zusatz zum Vertrag festzuhalten.

Was sind die Konsequenzen bei Copyrightverletzungen?

Im Falle einer Urheberrechtsverletzung hat der Rechteinhaber gegen den Verletzer u.a. Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz. In der Regel wird der Verletzer "abgemahnt", per Brief von einem Rechtsanwalt. Die Kosten der Abmahnung muss im Falle einer begründeten Abmahnung der Abgemahnte tragen. Die Höhe der Kosten der Abmahnung ist einzelfallabhängig. Danach muss man die Verletzung aufheben bzw. beseitigen, etwa das Dokument löschen bzw. nicht mehr verfügbar machen und sich schriftlich verpflichten, die Verletzung künftig zu unterlassen. Bei Verweigerung kann der Anspruch im Falle seines Bestehens gerichtlich im Wege einer Unterlassungsklage durchgesetzt werden. Im Falle des Unterliegens vor Gericht fallen gerichtliche und außergerichtliche Kosten an, die von der unterlegenen Partei zu zahlen sind. Zudem kann der Rechteinhaber Schadensersatz in Form (erhöhter) nachträglicher Lizenzgebühren verlangen.

CC-BY und Verlagsvertrag: Wenn jemand unter CC-BY publiziert braucht es keinen Verlagsvertrag. Umgekehrt: Wenn es einen Verlagsvertrag gibt/geben muss, dann muss

dieser alle Rechtseinräumungen umfassen, damit danach etwas unter CC-BY gestellt werden kann.

CC-BY und Verlagsverlag sind dann vereinbar, wenn im Falle des Bestehens eines Verlagsvertrags kein ausschließliches Werknutzungsrecht übertragen wurde und der Autor/die Autorin, sich das Recht zurückbehalten hat, sein/ihr Werk neben der Verlagspublikation unter einer freien Lizenz online verfügbar zu machen.

Wie ist das Verhältnis zwischen (nicht geschützter) Idee eines Werkes und der formalen Repräsentation in einem Artikel? - Datamining, Initiative in England, Weiterveröffentlichung von Erkenntnissen ohne Copyright-Einholung.

Die Idee selbst ist nicht geschützt. Eine wissenschaftliche Erkenntnis (z.B. eine Formel) kann nicht geschützt werden und kann daher in anderer Form auch durch andere ohne Weiteres verbreitet werden.

Was mache ich, wenn ich beim Verlag vergessen habe, dass ein Fördergeber besondere Bestimmungen fordert, diese aber nicht im Verlagsvertrag oder copyright transfer agreement erwähnt sind?

Es gilt der Vertrag, es muss also nachverhandelt werden.

Im Extremfall kann man den Vertrag wegen Irrtums anfechten, aber es gibt kein allgemeines "Widerrufsrecht".

Urheberrecht und Upload von publizierten Texten in Mendeley, Researchgate etc. - zulässig?

Auch wenn diese sozialen Netzwerkseiten "geschlossen" sind, also nur mit Account zugänglich sind, stellt der Upload eines fremden Werkes eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung dar. Diese ist nur dann urheberrechtlich zulässig, wenn sich der Nutzer im

konkreten Fall auf einen Tatbestand freier Werknutzung berufen kann, oder wenn er über eine vom Rechteinhaber abgeleitete Erlaubnis (Lizenz) verfügt.

Das internetbasierte Verfügbarmachen eines Werkes in einem sozialen Netzwerk ist von keinem Tatbestand freier Werknutzung umfasst. Wenn also das konkrete Werk keiner freien Lizenz unterstellt ist oder keine sonstige Erlaubnis des Rechteinhabers vorliegt, begründet das Onlinestellen des Werkes eine Urheberrechtsverletzung.

Forschungsdaten und CC-Lizenzierung: Mitarbeiter X fotografiert Musikhandschriften in Archiv Y mit Erlaubnis des Archivars Z, der dafür ein „einfaches Werknutzungsrecht“ für die Online-Stellung auf Projekt-Website einräumt, die Weitergabe an Dritte jedoch ausdrücklich untersagt (weil er die Oberhoheit über „sein“ Archivgut behalten möchte). Ist unter diesen Voraussetzungen eine CC-Lizenzierung der Forschungsdaten durch X (wie von FWF bzw. EU gewünscht) überhaupt möglich?

Nein, das ist nicht möglich.

Einzig zulässig wäre die Ausnutzung des sog. (Bild-)Zitatrechts, d.h. man kann diese Fotografien in einen Text einbetten und sich darauf beziehen. Dabei müssen die Voraussetzungen des Zitatrechts im konkreten Fall vorliegen. (Siehe dazu Leitfaden, Urheberrecht,

S.

36

ff. <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:28164/bdef:Content/get>)